

[AZA 0/2]
1A.189/2000/bie

I. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG

21. März 2001

Es wirken mit: Bundesgerichtsvizepräsident Aemisegger,
Präsident der I. öffentlichrechtlichen Abteilung, Bundesrichter
Féraud, Catenazzi, Favre, Ersatzrichter Loretan und Gerichtsschreiber Haag.

In Sachen

1. Bau- und Wohngenossenschaft Friedheim, Thun,
2. B e r n s t r a s s e - L e i s t, Steffisburg,
3. Stiftung Greenpeace Schweiz,
Heinrichstrasse 147, Zürich,
4. Hohmad-Leist Thun, c/o Claude Aebersold,
Präsident, Hohmadstrasse 2, Thun,
5. L e r c h e n f e l d - L e i s t, c/o Andreas Lüscher,
Präsident, Dählenweg 1, Thun,
6. IG Velo Region Thun, Postfach 1195, Thun,
7. Schweizer Demokraten, Regionalsektion
Thun-Konolfingen, Postfach 775, Thun,
8. Schweizerische V o l k s p a r t e i (SVP),
Sektion Thun, c/o Hans Oppliger, Mattenstrasse 20 E, Thun,
9. Westquartier-Leist Thun, Thun,
10. X. _____, und 284 Mitbeteiligte gemäss Beschwerdeschrift vom 2. Juni 2000 alle 294 Beschwerdeführer
vertreten durch Fürsprecher Marcus Andreas Sartorius, Rudenz 12, Meiringen,

gegen

AG für Abfallverwertung (AVAG), Türlbacher, Jaberg, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Fürsprecher Urs Gasche, Bollwerk 15, Postfach 5576, Bern, Einwohnergemeinde Thun, handelnd durch den Gemeinderat, Regierungsrat des Kantons Bern, handelnd durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Verwaltungsgerecht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung,

betreffend

Überbauungsordnung Kehrichtverbrennungsanlage Thun, hat sich ergeben:

A.- Die AG für Abfallverwertung (AVAG) entsorgt im Auftrag von ungefähr 150 Gemeinden die Abfälle aus den Gebieten Aaretal südlich Belp, Schwarzenburgerland, Berner Oberland und Emmental (nachfolgend als AVAG-Region bezeichnet).

Die AVAG projektierte im Verlauf der neunziger Jahre für die Entsorgung der bisher auf Reaktordeponien abgelagerten Abfälle die Errichtung einer Schwelbrennanlage, verwarf dieses Vorhaben aber Mitte 1998. Statt dessen nahm sie die Projektierung einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) mit konventioneller Rostfeuerung auf. Entsprechend einem Gesuch der AVAG vom 23. April 1999 erliess der Regierungsrat des Kantons Bern am 15. September 1999 die kantonale Überbauungsordnung KVA Thun in Form eines Gesamtentscheides unter zahlreichen Bedingungen und Auflagen. Die Gesuchsunterlagen enthalten unter anderem einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 22. März 1999. Die Überbauungsordnung umfasst namentlich den Überbauungsplan, die Überbauungsvorschriften sowie verschiedene Erschliessungs- und Leitungspläne. Der Regierungsrat ge-

nehmigte mit dem Gesamtentscheid nicht nur die Überbauungsordnung, sondern erteilte gleichzeitig auch die Baubewilligung für das Vorhaben (umfassend Entladehalle, Bunkergebäude, Ofen- und Kesselhaus, Energiegebäude, Betriebsgebäude und Aussenanlagen) und wies die zahlreichen dagegen gerichteten Einsprachen ab, soweit er darauf eintrat.

Gegen diesen Beschluss gelangten die Einwohnergemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee, 355 lokale Organisationen und Privatpersonen sowie die Stiftung Greenpeace Schweiz an das kantonale Verwaltungsgericht, welches die Beschwerden am 26. April 2000 abwies, soweit es darauf eintrat.

B.- Die Bau- und Wohngenossenschaft Friedheim, der Bernstrasse-Leist Steffisburg, die Stiftung Greenpeace Schweiz, der Hohmad-Leist Thun, der Lerchenfeld-Leist Thun, die IG Velo Region Thun, die Schweizer Demokraten (Regionalsektion Thun-Konolfingen), die Schweizerische Volkspartei (SVP, Sektion Thun), der Westquartier-Leist Thun sowie 285 Einzelpersonen oder Ehepaare, überwiegend mit Wohnsitz in Thun oder Steffisburg, haben am 2. Juni 2000 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht gemeinsam Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragen im Wesentlichen, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei der Bauabschlag zu verfügen.

Am 21. Juni 2000 reichten die Beschwerdeführer unaufgefordert Bemerkungen des Regierungsstatthalters des Amtsbezirks Thun ein, mit der Bitte, dieses Schreiben zu den Akten zu nehmen.

Das Verwaltungsgericht, die AVAG und die Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion beantragen Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne. Die Einwohnergemeinde Thun hat auf Vernehmlassung verzichtet.

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat am 25. September 2000 zur Sache Stellung genommen; sinngemäss beantragt das Amt die Abweisung der Beschwerde. Die Parteien erhielten Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

Die Beschwerdeführer erhielten zudem antragsgemäss Gelegenheit, auf die Beschwerdeantworten zu replizieren.

Sie liessen die gesetzte Frist ungenutzt verstreichen.

C.- Am 11. Juli 2000 hat der Präsident der I. öffentlichrechtlichen Abteilung der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Am 26. September 2000 bewilligte der Präsident der I. öffentlichrechtlichen Abteilung das Gesuch der Beschwerdegegnerin, die (teilweise umgestürzten) Profile des Vorhabens zu entfernen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- a) Bei der umstrittenen Überbauungsordnung handelt es sich um einen Nutzungsplan im Sinne von Art. 14 ff. des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700). Kantonal letztinstanzliche Entscheide über solche Pläne unterliegen grundsätzlich der staatsrechtlichen Beschwerde (Art. 34 Abs. 3 RPG). Sind allerdings im Nutzungsplan enthaltene, auf Bundesverwaltungsrecht abgestützte Anordnungen umstritten oder wird das Fehlen solcher Anordnungen bemängelt, so erachtet die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde für zulässig, soweit der Nutzungsplan die Merkmale einer Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG erfüllt und kein Ausschlussgrund gemäss Art. 99 ff. OG gegeben ist (BGE 123 II 88 E. 1a mit Hinweisen).

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes stützt sich materiell auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814. 01), die Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814. 600), die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814. 318.142. 1) sowie die Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814. 41).

Ausserdem stützt es sich auf das Gesetz über die Abfälle des Kantons Bern vom 7. Dezember 1986 (Abfallgesetz; BSG 822. 1), das kantonale Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721. 0) und weiteres kantonales

Recht.

Die Beschwerdeführer rügen die Verletzung von Bundesumweltschutzrecht und die Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Diese Rügen können ohne weiteres im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde behandelt werden (BGE 123 II 88 E. 1a/bb S. 92 mit Hinweisen). Ausserdem beanstanden sie die Verletzung von kantonalem Recht. Sie machen vor allem geltend, der Erlass einer kantonalen (statt einer kommunalen) Überbauungsordnung sei unzulässig gewesen und verletze überdies das Stimmrecht der Stimmberechtigten in Thun. Die das kantonale Recht betreffenden Rügen stehen mit jener der Verletzung von Bundesrecht in engem sachlichem Zusammenhang und können daher mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgebracht werden (BGE 123 II 88 E. 1a/cc S. 92 mit Hinweisen). Die Kognition des Bundesgerichts richtet sich allerdings in Bezug auf selbständiges kantonales Recht nach den für die staatsrechtliche Beschwerde geltenden Grundsätzen (BGE 121 II 235 E. 1; 118 Ib 234 E. 1b, 326 E. 1b; 117 Ib 9 E. 2a).

b) Zahlreiche der privaten Beschwerdeführer wohnen gemäss den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Einflussbereich der projektierten Kehrrechtverbrennungsanlage bzw. sind Eigentümer von dort gelegenen Liegenschaften. Sie werden von den Emissionen der Anlage mehr als jedermann betroffen.

Sie sind durch die angefochtene Verfügung beschwert und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung (Art. 103 lit. a OG). Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde von Personen, die vom umstrittenen Vorhaben so weit entfernt wohnen, dass sie nicht als betroffen erscheinen. Da alle Beschwerdeführenden eine gemeinsame Beschwerde eingereicht haben, auf die ohnehin einzutreten ist, kann auf die genaue Abgrenzung des Kreises der Beschwerdeberechtigten verzichtet werden. Von vornherein nicht einzutreten ist auf die Beschwerde von Personen, die sich erst vor Bundesgericht in das Verfahren eingeschaltet haben. Ihnen fehlt die formelle Beschwer und damit ein Rechtsschutzinteresse. Die Stiftung Greenpeace Schweiz wird in der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (VBO; SR 814. 076) aufgeführt; sie ist daher gegen das der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstehende Projekt gemäss Art. 55 USG zur Beschwerdeführung legitimiert.

Die weiteren beschwerdeführenden Organisationen (IG Velo Thun, Schweizerische Volkspartei, Schweizer Demokraten) sind klarerweise keine gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen im Sinne von Art. 55 USG, weshalb ihnen unter diesem Titel keine Beschwerdelegitimation zukommt. Sie legen auch nicht dar, dass ihre Mitglieder in der Mehrzahl oder doch in grosser Anzahl von den Auswirkungen der Anlage betroffen wären. Sie sind daher, anders als die beschwerdeführenden Anwohnerverbände (Leiste), auch nicht zur Erhebung der sogenannten egoistischen Verbandsbeschwerde legitimiert.

Auf die Beschwerde der Schweizer Demokraten ist überdies schon deswegen nicht einzutreten, weil sie sich am kantonalen Verfahren nicht beteiligt haben.

c) Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen (s. E. 2c und 7) erfüllt. Auf die Beschwerde ist daher mit den erwähnten Einschränkungen einzutreten.

2.- a) Die Beschwerdeführer machen geltend, das ganze Verfahren sei aufzuheben, weil der Vorsteher der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Regierungsrat Luginbühl, sowie die Vorsteherin der Baudirektion, Regierungsrätin Schär, beim Erlass der Überbauungsordnung nicht unbefangen gewesen seien.

Wann die Mitglieder einer Administrativbehörde in Ausstand zu treten haben, bestimmt sich nach dem kantonalen Recht und den aus Art. 29 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 BV herzuleitenden Grundsätzen. Vorliegend berufen sich die Beschwerdeführer ausschliesslich auf kantonales Recht. Dessen Handhabung prüft das Bundesgericht auf Willkür hin. Mit freier Kognition beurteilt es hingegen, ob bei der als nicht willkürlich erkannten Anwendung des kantonalen Verfahrensrechts der bundesrechtliche Anspruch auf Unvoreingenommenheit der entscheidenden Behörde gewahrt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 14. Februar 1997, ZB1 99/1998 S. 289 E. 3a mit Hinweisen).

b) Die Beschwerdeführer werfen dem Vorsteher der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion insbesondere vor, er habe 1993 als Geschäftsführer der Bergregion Thun-Innertport an der Standortevaluation für die Kehrichtverbrennungsanlage mitgewirkt und sei daher vorbefasst.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern (VRPG) tritt eine Person, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten oder als Mitglied einer Behörde zu amten hat, unter anderem dann in den Ausstand, wenn sie am Vorentscheid mitgewirkt hat (lit. b) oder wenn sie "aus anderen Gründen" (als den in lit. a bis e genannten) in der Sache befangen sein könnte (lit. f). Diese Bestimmungen gelten kraft der Verweisung in Art. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG) sinngemäss auch für den Regierungsrat (s. auch BGE 125 I 119 E. 3d S. 123 f.).

Die AVAG wählte im Frühjahr 1992 eine "Arbeitsgruppe KVA AVAG" und beauftragte sie, den im Einzugsgebiet der AVAG am besten geeigneten Standort für eine Kehrichtverbrennungsanlage zu ermitteln. Die Standortevaluation umfasste eine Vorausscheidung, durch welche die in Frage kommenden 31 Standorte auf 14 reduziert wurden, eine Grobevaluation, nach welcher noch 4 mögliche Standorte verblieben, und eine Feinevaluation zur Bezeichnung des bestgeeigneten Standorts. Für die Feinevaluation wurde eine begleitende Fachgruppe gebildet, in der Vertreter der drei in Frage kommenden Standortgemeinden sowie der Regionalplanungsverein Aaretal und Thun-Innertport mitwirkten. Die Fachgruppe hatte die Aufgabe, die Feinevaluation durch das Einbringen von standort- bzw. gemeindespezifischen Kenntnissen zu unterstützen.

Entscheidungsbefugnisse kamen ihr nicht zu, sondern verblieben bei der Arbeitsgruppe bzw. dem Verwaltungsrat der AVAG. Regierungsrat Luginbühl hat an drei Sitzungen der Fachgruppe mitgewirkt. Da er in dieser Funktion keine Entscheidungsbefugnisse hatte, kommt eine Vorbefassung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. b VRPG von vornherein nicht in Frage.

Aber auch eine Befangenheit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. e VRPG (vgl. dazu Thomas Merkli/Arthur Aeschliemann/Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 16 zu Art. 9), lässt sich nicht feststellen. Die Tatsache, dass sich W. Luginbühl 1993 unter den geschilderten Umständen mit der Standortevaluation beschäftigte, führt nicht dazu, dass für das weitere Verfahren kein offener Ausgang mehr bestand, waren für ihn die Fragestellungen und die Rolle damals und bei Erlass der Überbauungsordnung doch zu unterschiedlich.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Beschwerdeführer die Rüge, Regierungsrat Luginbühl sei vorbefasst, schon früher hätten erheben müssen.

c) Soweit die Beschwerdeführer generell geltend machen, die Regierungsmitglieder Schär und Luginbühl seien befangen, ist auf ihre Rüge nicht einzutreten. Nachdem die Beschwerdeführer bereits vor Verwaltungsgericht anerkannt haben und dies auch vor Bundesgericht wieder tun, dass nach bisheriger Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 14. Februar 1997, ZBl 99/1998 S. 289 E. 3a/b mit Hinweisen) grundsätzlich keine Ausstandspflicht besteht, wenn ein Regierungsmitglied öffentliche Interessen wahrnimmt und an der zu behandelnden Sache kein persönliches Interesse hat, so hätten sie im Detail darlegen müssen, weshalb vorliegend dennoch anders zu entscheiden wäre. Der pauschale Vorwurf, die betreffenden Regierungsmitglieder seien in einzelnen Fragen festgelegt, genügt als Begründung nicht (Art. 108 Abs. 2 OG). Im Übrigen liegen keine Gründe vor, um von der erwähnten Praxis abzuweichen.

3.- a) Die Beschwerdeführer sind der Auffassung, das angefochtene Projekt hätte nicht im Rahmen einer kantonalen Überbauungsordnung bewilligt werden dürfen. Durch sein Vorgehen habe der Regierungsrat das Stimmrecht der in Thun wohnhaften Stimmberechtigten und die Gemeindeautonomie missachtet.

Diese Vorwürfe betreffen kantonales Recht, dessen Anwendung vom Bundesgericht auf Willkür hin überprüft wird.

Wie die Beschwerdeführer anerkennen, wird der Umfang der Gemeindeautonomie durch das kantonale und das eidgenössische Recht bestimmt (Art. 109 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [SR 131. 212]). Zu prüfen ist entsprechend den vorgebrachten Rügen, ob das kantonale Recht die Zuständigkeit für den Erlass der Überbauungsordnung dem Kanton überträgt und damit die kommunalen Stimmberechtigten von

der Mitbestimmung ausschliesst. Ist dies der Fall, liegt keine Verletzung des Stimmrechts bzw. der Gemeindeautonomie vor.

Gemäss Art. 102 Abs. 1 und 2 BauG kann der Regierungsrat eine kantonale Überbauungsordnung zur Wahrung gefährdeter regionaler oder kantonaler Interessen erlassen.

Nach Art. 32 des Abfallgesetzes kann er den Standort von Abfallanlagen bestimmen, wobei sich das Verfahren und die Rechtswirkungen nach den baugesetzlichen Bestimmungen über die kantonale Überbauungsordnung richten. Während näher zu prüfen wäre, ob Art. 32 des Abfallgesetzes auch für die Festlegung des Standorts kleinerer Anlagen von lokaler Bedeutung herangezogen werden könnte, lässt sich nicht ernsthaft bezweifeln, dass er auf Anlagen von regionaler oder überregionaler Bedeutung, vor allem Deponien und Kehrrichtverbrennungsanlagen, anwendbar ist. Die Argumentation der Beschwerdeführer, wonach der Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung erst dann in Frage kommen soll, wenn die Erteilung einer ordentlichen Baubewilligung bzw. die Durchführung eines kommunalen Planungsverfahrens aufs Höchste gefährdet ist, würde Art. 32 des Abfallgesetzes neben Art. 102 Abs. 1 und 2 BauG keinerlei selbständige Tragweite belassen. Warum der kantonale Gesetzgeber eine solche inhaltsleere Vorschrift hätte erlassen sollen, legen die Beschwerdeführer nicht dar. Es ist nicht willkürlich, dass das Verwaltungsgericht in Art. 32 des Abfallgesetzes eine Bestimmung erblickt hat, die einen Anwendungsfall der Wahrung gefährdeter regionaler oder kantonaler Interessen im Sinne von Art. 102 Abs. 2 BauG bezeichnet. Folglich durfte das Verwaltungsgericht vorliegend die Zuständigkeit des Regierungsrats zum Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung bejahen.

Im Übrigen entspricht es allgemeiner Erfahrung, dass die Wahl von Standorten für grössere Abfallanlagen oft politisch stark umstritten ist, was dazu führt, dass die zufällige politische Akzeptanz gegenüber sachlichen Kriterien zu viel Gewicht erhalten kann. In diesem Umstand liegt, wie das Verwaltungsgericht ohne Willkür feststellen konnte, eine Gefahr für das regionale und kantonale Interesse an der zweckmässigen Festlegung der Standorte für grössere Abfallanlagen.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die lokale Bevölkerung den Bau oder die Erweiterung von Abfallanlagen mit regionaler oder kantonaler Bedeutung durchaus nicht immer ablehnt, wie die von den Beschwerdeführern erwähnten Beispiele zeigen.

Nachdem Art. 32 Abs. 2 des Abfallgesetzes hinsichtlich Verfahren und Rechtswirkungen ausdrücklich auf die kantonale Überbauungsordnung verweist, ist auch der Einwand offensichtlich unbegründet, der Regierungsrat könne aufgrund dieser Bestimmung ausschliesslich den Standort festlegen.

b) Die Beschwerdeführer halten die kantonale Überbauungsordnung auch für unzulässig, weil keinerlei umfassende Kontrolle (einschliesslich einer Ermessenskontrolle) dieser Planung durch eine Rechtsmittelinstanz erfolgt sei.

aa) Art. 33 Abs. 2 RPG verlangt, dass das kantonale Recht wenigstens ein Rechtsmittel gegen Verfügungen und Nutzungspläne vorsieht, die sich auf dieses Gesetz und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen.

Dabei ist eine volle Überprüfung durch wenigstens eine Beschwerdebehörde zu gewährleisten (Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG). Volle Überprüfung bedeutet in diesem Zusammenhang nicht nur die freie Prüfung des Sachverhalts und der sich stellenden Rechtsfragen, sondern auch eine Ermessenskontrolle.

Die Beschwerdebehörde hat zu beurteilen, ob das Planungsermessen richtig und zweckmässig ausgeübt worden ist.

Sie hat dabei allerdings im Auge zu behalten, dass sie Rechtsmittel- und nicht Planungsinstanz ist. Die Überprüfung hat sich sachlich vor allem dort zurückzuhalten, wo es um lokale Angelegenheiten geht, hingegen so weit auszugreifen, dass die übergeordneten, vom Kanton zu sichernden Interessen einen angemessenen Platz erhalten (vgl. BGE 119 Ia 321 E. 5a S. 326 f.; 114 Ia 245 E. 2b; Heinz Aemisegger/Stephan Haag, Kommentar zum Raumplanungsgesetz, Zürich 1999, Art. 33 Rz. 52 ff.). Im Rechtsmittelverfahren ist immer der den Planungsträgern durch Art. 2 Abs. 3 RPG zuerkannte Gestaltungsbereich zu beachten. Ein Planungsentcheid ist daher zu schützen, wenn er sich als zweckmässig erweist, unabhängig davon, ob sich weitere, ebenso zweckmässige Lösungen erkennen lassen (Leo Schürmann/Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 3. Aufl., Bern 1995, S. 422 f.).

bb) Die volle Überprüfung im Sinne von Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG ist grundsätzlich durch eine übergeordnete, von der planfestsetzenden Behörde unabhängige Instanz vorzunehmen (Schürmann/Hänni, a.a.O., S. 422; vgl. BGE 118 Ib 381 E. 3c S. 397 f.; 114 Ia 233 E. 2b S. 235 ff.; 109 Ib 121 E. 5b S. 123 f.; Urteil des Bundesgerichts vom 3. April 1992 in: ZBl 94/1993 S. 43). Dabei muss es sich nicht zwingend um eine Beschwerdebehörde im eigentlichen Sinn handeln.

Eine von der planfestsetzenden Behörde unabhängige Einspracheinstanz kann den bundesrechtlichen Anforderungen genügen (BGE 119 Ia 321 E. 5c S. 328; 108 Ia 33 E. 1a S. 34 mit Hinweisen). Auch liess es die Rechtsprechung in Bezug auf Planungen in den Kantonen Genf und Waadt zu, dass kantonale Parlamente oder Regierungen als Planfestsetzungsbehörden über Einsprachen gegen Nutzungspläne als einzige Instanz mit voller Kognition entscheiden (BGE 112 Ib 164 E. 4c/bb S. 168 f.; 111 Ib 9 E. 2b S. 11; 108 Ib 479 E. 3c S. 483, je mit Hinweisen). Solche Verfahren erwiesen sich als mit Art. 33 RPG vereinbar, da den Entscheiden der kantonalen Instanzen ein Planentwurf unterer kantonalen Behörden zugrunde lag und die Einsprachen aufgrund von Vorarbeiten und Vorschlägen kommunaler oder kantonalen Behörden beurteilt wurden (BGE 112 Ib 164 E. 4c/bb S. 170).

Ob an dieser Rechtsprechung in Bezug auf Nutzungspläne, die kein konkretes Bauprojekt zum Gegenstand haben, festgehalten werden kann, ist fraglich, doch muss die Frage im vorliegenden Verfahren nicht weiter geprüft werden. Jedenfalls kann die erwähnte Rechtsprechung im Lichte des Koordinationsgebots und des seit dem 1. Januar 1997 in Kraft stehenden Art. 25a RPG in Verbindung mit Art. 33 RPG nicht auf (Sonder-) Nutzungspläne übertragen werden, mit deren Erlass auch die erforderlichen Bewilligungen (Verfügungen) für ein konkretes Vorhaben erteilt werden (vgl. BGE 118 Ib 381 E. 3c S. 397 f.).

Das öffentlich aufgelegte Projekt enthielt neben der Überbauungsordnung und dem Überbauungsplan vorwiegend Projektunterlagen, Pläne und Berichte des Planungsbüros, welches das Vorhaben im Auftrag der AVAG im Detail projektiert und den Umweltverträglichkeitsbericht ausgearbeitet hatte. Im Rahmen der Beurteilung des Vorhabens hat der Regierungsrat die im Anschluss an die Projektauflage durch die kantonale Koordinationsstelle für Umweltschutz und weitere Behörden erfolgte Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie weitere Amts- und Fachberichte kantonalen Stellen und zwei Bewilligungen eidgenössischer Amtsstellen beigezogen. Der Regierungsrat hat die Planfestsetzung somit zwar aufgrund von Vorschlägen und Stellungnahmen unterer kantonalen Behörden vorgenommen, doch war er die erste und einzige staatliche Behörde, die das Projekt der AVAG einer den Koordinationsanforderungen von Art. 25a RPG genügenden gesamthaften Beurteilung mit umfassender Prüfung unterzog. Eine volle Überprüfung dieses Entscheids, der in verschiedener Hinsicht einer Verfügung gleichkommt, durch eine übergeordnete, vom planfestsetzenden Regierungsrat unabhängige Instanz, wie dies Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG grundsätzlich verlangt, fand nicht statt.

Der Regierungsrat durfte im Rahmen einer dem Koordinationsgebot genügenden Rechtsanwendung zwar gleichzeitig mit der Planfestsetzung die für das Bauvorhaben erforderlichen Verfügungen treffen, doch konnte er in demselben Entscheid nicht auch noch die Funktion der Beschwerdebehörde mit voller Überprüfungsbefugnis im Sinne von Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG wahrnehmen. Als erste einheitliche Rechtsmittelinstanz im Sinne des Art. 33 Abs. 4 RPG wurde das Verwaltungsgericht tätig. Dieses musste somit eine den Anforderungen von Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG genügende Prüfung vornehmen.

cc) Das Verwaltungsgericht durfte sich unter diesen Umständen als erste Rechtsmittelinstanz nicht auf die tatsächliche und rechtliche Kontrolle gemäss Art. 80 lit. a und b VRPG beschränken. Vielmehr liegt nach den Ausführungen in E. 3b/bb hiervor einer jener Fälle vor, in denen die Gesetzgebung (Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG) die Rüge der Unangemessenheit vorsieht (Art. 80 lit. c VRPG; vgl. Merkli/Aeschlimann/ Herzog, a.a.O., N. 17 zu Art. 80 VRPG). Indessen ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid, dass das Verwaltungsgericht den Standortentscheid des Regierungsrats auch bei einer Ermessensüberprüfung geschützt hätte. Bei der Ermessensüberprüfung hätte das Verwaltungsgericht, wie vorne (E. 3b/aa) erwähnt, zu beurteilen gehabt, ob der gewählte Standort zweckmässig sei; selbst wenn noch andere zweckmässige Lösungen erkennbar gewesen wären, hätte es die angefochtene Planung nicht aufheben können.

Das Verwaltungsgericht hat erwogen, der Regierungsrat habe seinen Standortentscheid auf die Standortevaluation der AVAG vom September 1993 gestützt. Dieser Bericht könne im Wesentlichen nach wie vor als

aktuell gelten. Er enthalte gründliche und umfassende Untersuchungen, die auch die Umweltbelastung und die Lage in einem Agglomerationsgebiet miteinbezogen und zu einem "eindeutigen Ergebnis" geführt hätten. Keine Vorschrift verbiete die Errichtung von Kehrichtverbrennungsanlagen im Agglomerationsgebiet. Tatsächlich würden denn auch verschiedene Kehrichtverbrennungsanlagen in Bevölkerungszentren, so in Bern, Biel und Zürich, betrieben. Es könne auch nicht gesagt werden, dass der Regierungsrat bei seinem Standortentscheid die raumplanerischen Ziele und Grundsätze verletzt habe, zumal er alle massgebenden Faktoren berücksichtigt habe.

Aus diesen Ausführungen im angefochtenen Entscheid lässt sich ohne weiteres folgern, dass das Verwaltungsgericht den ausgewählten Standort sowie die weiteren Erwägungen des Regierungsrats nicht nur für nicht rechtsverletzend, sondern auch für zweckmässig hielt. Der angefochtene Entscheid ist somit im Ergebnis mit Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG vereinbar.

c) Unzutreffend ist der Einwand der Beschwerdeführer, eine geringfügige Änderung einer kantonalen Überbauungsordnung unterstehe einem umfassenderen Rechtsschutz als deren Erlass oder erhebliche Änderung. Gemäss Art. 102 BauG ist der Regierungsrat zuständig für den Erlass (oder eine erhebliche Änderung) einer kantonalen Überbauungsordnung.

Entsprechende Beschlüsse unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. Art. 61a BauG; Art. 121 Abs. 4 und 5 der kantonalen Bauverordnung vom 6. März 1985 [BauV]).

Art. 122 Abs. 4 BauV, auf den sich die Beschwerdeführer beziehen, regelt den Sonderfall der geringfügigen Änderung von kantonalen Überbauungsordnungen. Er erklärt die Justiz-, Kirchen- und Gemeindedirektion für erstinstanzlich zuständig und eröffnet den Beschwerdeweg an den Regierungsrat, der endgültig entscheidet. Ein Weiterzug an das Verwaltungsgericht steht in diesen Fällen nicht offen.

d) Die übrigen Ausführungen der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang sind nur zum Teil nachvollziehbar.

So ist kaum verständlich, was die Aussage bedeuten soll, "bekanntlich" regle "die Zonenplanung immer auch die Immissionsschutzbestimmungen".

Es versteht sich jedenfalls, dass die umstrittene Anlage die für sie massgeblichen Immissionsschutzbestimmungen des Bundesrechts unabhängig davon einzuhalten hat, ob sie auf der Grundlage eines kommunalen oder eines kantonalen Sondernutzungsplans bewilligt wird. Dass die kommunalen Stimmbürger über die Kehrichtverbrennungsanlage nicht abstimmen können, ist Folge der zuvor erörterten Regelung im Bau- und im Abfallgesetz. Es ist keine Vorschrift ersichtlich, gegen die diese Regelung verstossen würde.

Bauherrin im vorliegenden Verfahren ist die AVAG und nicht der Regierungsrat. Der Regierungsrat ist als oberste kantonale Exekutivbehörde für den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften über die Abfallentsorgung verantwortlich.

Diese Zuständigkeit schliesst nicht aus, dass der Regierungsrat als Bewilligungsbehörde für eine Abfallanlage auftritt. Die Beschwerdeführer kritisieren diese Konstellation als undemokratisch, ohne eine Norm oder einen Rechtsgrundsatz anzuführen, der dadurch verletzt würde. Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Kantone den ihnen in Art. 31b USG erteilten Auftrag, die Siedlungsabfälle zu entsorgen, an die Gemeinden delegieren können (BGE 125 II 508 E. 5a mit Hinweis). Im Kanton Bern ist dies in Art. 10 des Abfallgesetzes geschehen. Nach dessen Abs. 1 sorgen die Gemeinden für die erforderlichen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle. Die Zuständigkeit für die Projektierung und den Betrieb der umstrittenen Anlage und die Kompetenz, sie zu bewilligen, liegen daher im vorliegenden Fall nicht in derselben Hand. Eine Interessenkollision, wie die Beschwerdeführer behaupten, liegt nicht vor.

4.- Im Folgenden sind die Einwände der Beschwerdeführer gegen die vom Verwaltungsgericht beurteilte Überbauungsordnung zu prüfen. Dabei ist, da die mit einer Baubewilligung verknüpfte Überbauungsordnung Verfügungswirkung hat und die sich stellenden raumplanungsrechtlichen und umweltschutzrechtlichen Fragen untrennbar miteinander verknüpft sind, eine umfassende Rechtskontrolle, auch hinsichtlich der Standortfrage, vorzunehmen (vgl. BGE 123 II 88 E. 1a, 289 E. 1b).

a) Die Beschwerdeführer kritisieren, der Standortentscheid verletze raumplanerische Ziele und Grundsätze. Er trage der Nähe des Wohngebiets, dem "zonenplanerischen Immissionsschutz" und der erhöhten Gefährdung

von Leib und Leben nicht Rechnung.

Es ist nachstehend im Einzelnen zu prüfen, ob das Projekt die massgeblichen Immissionsschutzvorschriften einhält (vgl. E. 8 f.). Diese ergeben sich aus dem Umweltschutzgesetz und seinen Ausführungsverordnungen und nicht aus dem Raumplanungsgesetz. Grundsätzlich widerspricht es nicht Art. 1 Abs. 2 lit. b und Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG (Erhaltung wohnlicher Siedlungen, Schutz der Wohngebiete vor Einwirkungen), eine Kehrichtverbrennungsanlage im Siedlungsgebiet vorzusehen, sofern sie mit den nötigen Vorrichtungen zur Emissionsbegrenzung ausgestattet ist und sofern der Verkehr von und zur Anlage über geeignete Strassen und Bahnanschlüsse geführt werden kann. Zu berücksichtigen ist, dass Kehrichtverbrennungsanlagen so zu betreiben sind, dass die bei der Verbrennung anfallende Wärme genutzt wird (Art. 38 Abs. 1 lit. a TVA), was im Siedlungsgebiet weit eher möglich ist als ausserhalb. Was die Beschwerdeführer mit "zonenplanerischem Immissionsschutz" meinen, erläutern sie nicht näher und ist unklar. Die Lage in einer geeigneten Zone stellte bereits ein Kriterium der Grobevaluation dar. Vorliegend kann keinesfalls gesagt werden, die Anlage sei in einem aufgrund der kommunalen Nutzungsordnung ungeeigneten Gebiet (z.B. als Fremdkörper in einer Wohnzone) vorgesehen.

b) Die Beschwerdeführer machen geltend, auf die Standortevaluation von 1993 könne schon deswegen nicht abgestellt werden, weil damals von einer Verbrennungskapazität von 180'000 t ausgegangen worden sei.

Es mag zutreffen, dass bei der heute geplanten Anlage der Landbedarf etwas kleiner ist als ursprünglich angenommen, wobei eine ausreichende Landfläche allfällige Erweiterungen bzw. Zusatzbauten zulässt, was grundsätzlich günstig zu bewerten ist. Vor allem fällt auf, dass in der Vorausscheidung von den ursprünglich in Betracht gezogenen 31 Standorten keiner wegen ungenügender Arealgrösse wegfiel, sondern dass durchwegs die ungenügende Verkehrserschliessung zum Ausschluss führte. Der Landbedarf spielt in diesem Sinn eine untergeordnete Rolle. Bei den übrigen von den Beschwerdeführern erwähnten Kriterien (Bahnanschluss, Strassenanschluss und Wärmenutzung) kommt es entgegen ihrer Auffassung auf die reduzierte Kapazität nicht an. Ein Bahnanschluss ist für die Lieferung des Abfalls aus den weiter entfernten Teilen des Einzugsgebiets auf jeden Fall erforderlich. Für die Anlieferung aus dem näheren Einzugsgebiet, die per Lastwagen erfolgt, ist eine geeignete Anbindung ans Strassennetz ebenfalls unabhängig von der Verbrennungskapazität vorauszusetzen. Die reduzierte Wärmeleistung führt soweit ersichtlich nicht dazu, dass zusätzliche Standorte in Frage kommen.

Bei der Beurteilung des Anschlusses an das Strassennetz ging die Standortevaluation davon aus, dass eventuell die Werkausfahrt bei der Allmend benützt werden könne.

Dass zunächst keine Fahrbahn entlang der Panzerpiste (am Nordrand der Allmend) vorgesehen war, hatte auf die Bewertung der Erschliessung unter Immissionsgesichtspunkten kaum einen Einfluss, wohl hingegen unter jenem der Kosten. In der Sensitivitätsanalyse zeigte sich indessen, dass der Standort Kleine Allmend auch unter Vernachlässigung des Kostenfaktors am besten abschneidet. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die von den Beschwerdeführern behaupteten, aber nicht belegten Zusatzkosten hinsichtlich Erschliessung und weiterer Elemente tatsächlich anfallen oder nicht. Sie ändern an der günstigen Beurteilung des gewählten Standorts nichts Wesentliches.

c) Die Beschwerdeführer wenden ein, die Standortevaluation sei hinsichtlich der Anzahl Personen, die von Luftschadstoffen aus der Kehrichtverbrennungsanlage betroffen sind, von unzutreffenden Annahmen ausgegangen.

In der Standortevaluation wurde der Bereich dargestellt, in welchem die maximalen NO₂-Immissionsbeiträge zu erwarten sind. Diese betragen ca. 0.08 µg/m³. Die Beschwerdeführer behaupten zu Unrecht, derentsprechende Bereich sei in der Standortevaluation nicht dargestellt worden. Die Standortevaluation stellt die NO₂-Netto-Zusatzbelastung dar, die dabei auftreten werden. Beilage 4.1 – 6 des UVB weist demgegenüber maximale Immissionsbeiträge von rund 0.15 – 0.17 µg/m³ aus; der Bereich mit einer Zusatzbelastung wird wieder. Dies resultiert erst nach Abzug der im UVB separat ausgewiesenen NO₂-Immissionen, die heute von der Standortevaluation eher zu pessimistisch und nicht zu optimistisch beurteilt.

d) Es trifft zu, dass die Belastung mit Schwebstaub bei der Standortsuche nicht berücksichtigt wurde. Daraus kann nicht abgeleitet

und 32 ff.; BUWAL, Schwebstaub, SRUNr.270, Bern 1996, S.13). Es ist angesichts des damaligen Wissensstandes nicht zu bean-

Auch der Umstand, dass der Katastrophenschutz nicht in die Standortevaluation einbezogen wurde, stellt keinen Mangel dar. Es ist
Aktenwidrig ist die Behauptung der Beschwerdeführer, die Vorbelastung des Bodens mit Schadstoffen nicht berücksichtigt w-

Die Lärmbelastung von Anwohnern durch Verkehr wurde in der Grob- und in der Feinevaluation berücksichtigt, wie generell der

e) Die Beschwerdeführer weisen darauf hin, dass der vorgesehene Standort durch die Aktivität des Waffenplatzes vorbelastet
Unbehelflich ist auch der nicht näher konkretisierte Einwand, dass umstrittene Vorhaben beeinträchtigt die künftige Entwicklun-

Auf den Einwand, die Planung der Kehrichtverbrennungsanlage Thunberuheauf einem veralteten Abfall – Leitbild, ist anschl

Generell kann der Auffassung des Verwaltungsgerichts beige pflichtet werden, dass die Standortauswahl auf einer breiten und
5. – Die Beschwerdeführer machen geltend, die Planung der Kehrichtverbrennungsanlage basiere auf einem veralteten, nicht a
Leitbild.

Dieses hätte entsprechend Art. 3 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes unter Mitwirkung der Gemeinden, Anlagenbetreiber und

a) Gemäss Art. 31 US Ger stellt die Kantone eine Abfallplanung (vgl. dazu BGE 126 II 26 E. 3a S. 29 f.). Das Bundesrecht überlässt

Der Kanton Bern hat bereits 1991 eine Abfallplanung in Form eines Abfall – Leitbildes vorgelegt. 1997 folgte eine überarbeitete
Im Abfall – Leitbild selbst wird ausgeführt, das Leitbild habe die Bedeutung einer Sachplanung; esse Behörden – , nicht aber gr
Weiter führt das Verwaltungsgericht aus, esse i das Leitbild (analog dem Richtplan) unter anderem dann nicht gebunden, wenn
Seeland AG [MÜVEAG] weiter zu betreiben, sodass aus diesem Gebiet keine Abfalllieferungen zu erwarten seien. Auch für die R
Damit sei es nicht zu beanstanden, dass die Kapazität der umstrittenen Anlage allein auf die aus der AVAG – Region zu entsorgende

b) Die Beschwerdeführer bringen nicht vor, was diese Betrachtungsweise als rechtswidrig erscheinen liesse.
Insbesondere könne sie sich nicht darauf berufen, dass ihn durch die Überprüfung, welche das Verwaltungsgericht vorgenommen
denn die Beschwerdeführer übrigen im kantonalen Verfahren gar nicht gerügt hatten – selbst zu behandeln oder die Angelegenhe

Im Übrigen postuliert das Abfall – Leitbild nicht kategorisch die Stilllegung der Kehrichtverbrennungsanlage Biel. Im Leitbild v

c) Das Abfall – Leitbild legt die Einzugsgebiete der Kehrichtverbrennungsanlagen im Wesentlichen entsprechend den Entsorgung
Verbund der Regionen AVAG, ARBE (Region Bern) und KEBAG (nordöstlicher Kantonsteil) vor. Dieser Verbund ist offenbar vor
Region zu entsorgen hat. Insofern wird ihr Einzugsgebiet im Leitbild entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer hinreich

6. – Die Beschwerdeführer bestreiten, dass für die Kehrichtverbrennungsanlage Thun ein Bedürfnis bestehe. Sowohl der Regier

a) Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Entscheid gründlich untersucht, welche Abfallmengen aus der AVAG –
Region anfallen und in den nächsten Jahren zu erwarten sind, unter Berücksichtigung der Massnahmen zur Abfallvermeidung und
verwertung, hinsichtlich welcher der Kanton eine Rate von 40% erreicht hat. Es hat geprüft, ob eine Verbrennung der Abfälle in an
Schliesslich hat es erwogen, dass eine gesamt schweizerische Betrachtung der Abfallproblematik zu keinem anderen Ergebnis füh

b) In der AVAG – Region fallen gemäss den Feststellungen des Verwaltungsgerichts jährlich rund 85'000 bis 90'000 t brennbare S
und Bauabfälle an. Hinzukommen rund 5'000 bis 10'000 t getrockneter Klärschlamm, der ebenfalls verbrannt werden muss. Bis E
URP 1999 S. 160 ff. und ZBI 100/1999 S. 534 ff., sowie vom 15. Mai 2000, in : URP 2000 S. 324 ff.). Das BUWAL weist in seiner Ste
Region mangels genügender Verbrennungskapazitäten in der übrigen Schweiz auch heute noch zu einem erheblichen Teil unbehand

Hinzukommt, dass gemäss den Feststellungen des Verwaltungsgerichts die Abfallmenge seit einigen Jahren wieder zunimmt. Das

Für das Jahr 2005 wird mit einer zu verbrennenden Abfallmenge von ca. 3.7 Mio. t gerechnet. Die Beschwerdeführer halten dem
Materialien Nr. 90) habe die Menge der brennbaren Abfälle 1996 3.14 Mio. t betragen. Wenn 1999 diese Menge 3.17 Mio. t betragen

Auf die Anfang 1999 im Auftrag der schweizerischen Preisüberwachung erstattete Studie zur Kapazität der Kehrichtverbrennung

Das Verwaltungsgericht hat erwogen, dass in der AVAG – Region die Sackgebühre eingeführt und die Infrastruktur für Separatsammlungen für die Verwertung. Dementsprechend sei die Abfallmenge in der AVAG – Region von 1990 bis 1996 um ca. 19% zurückgegangen. Dabei habe allerdings auch die stagnierende Wirtschaftslage eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt. Nach dem sich die Abfallmenge in der AVAG – Region ungefähr entsprechend dem gesamt-schweizerischen Trend entwickelt wird.

Die Beschwerdeführer wenden weiter ein, dass der Abfall der AVAG – Region in anderen Anlagen verbrannt werden kann, sei dies auch in der AVAG – Region.

c) aa) Art. 31 Abs. 1 USG verlangt von den Kantonen bei der Abfallplanung die Vermeidung von Überkapazitäten. In diesem Zusammenhang verpflichtet Art. 31a Abs. 1 USG die Kantone zur Zusammenarbeit. Das bedeutet nicht, dass Abfall aus älteren Anlagen noch vorhandenen Kapazitäten nicht ausgeschlossen.

bb) Bei dieser Ausgangslage kann grundsätzlich dahingestellt bleiben, ob, wie die Beschwerdeführer behaupten, in den Anlagen der AVAG – Region der Abfall der AVAG – Region verbrannt werden kann.

Selbst wenn für das Jahr 2005 nicht von 3.7 Mio. t brennbarer Abfälle ausgegangen wird, wie dies das BUWAL gestützt auf die aktuellsten Berechnungen in der Abfallstatistik 1998 fehlen, ausgehend von den 3 Mio. t brennbarer Abfälle aus dem Jahr 1998 umgerechnet wird.

Die Beschwerdeführer machen unter Berufung auf eine Erhebung des Verbandes der Betriebsleiter Schweizerischer Abfallbehörden geltend, dass in der AVAG – Region der Abfall der AVAG – Region verbrannt werden kann.

cc) Innerhalb der Entsorgungsregion Mittelland liegt die Kehrichtverbrennungsanlage Zuchwil/SO, welche auch im Abfall – Leitbild des Kantons Bern berücksichtigt wird, verbrennt sie doch einen erheblichen Teil des Abfalls aus diesem Kanton (KEBAG – Region). Die Beschwerdeführer machen geltend, in Zuchwil bestehe wegen des vorgesehenen Bauseins in der Offenlinie eine Kapazität für die Abfallmenge der AVAG – Region in Frage kämen, habe die Beschwerdeführer nicht rechtzeitig bezeichnet.

Obes – wie die Beschwerdeführer behaupten – in jedem Fall zweckmässiger ist, eine bereits bestehende Anlage zu erweitern, statt eine neue zu bauen. Sind diese primären Parameter beachtet, sprechen Gründe der fairen Verteilung der Lasten aus der Abfallentsorgung dafür, die Anlage zu erweitern.

d) Die Beschwerdeführer werfen dem Verwaltungsgericht vor, übersehen zu haben, dass beiden Zementwerken ein riesiger Bedarf an Abfall für die Verbrennung besteht.

Gemäss den Angaben des BUWAL verfügen die Zementwerke über eine schlechtere Rauchgasreinigung als die Kehrichtverbrennungsanlage Zuchwil/SO. Daher eignet sich nur klare definierte Schadstoffarme Abfälle für die Entsorgung in Zementwerken. Die Verbrennung vermischter Abfälle würde die Verordnung verletzt würden. Weiter führt das BUWAL aus, dass die Abfallmenge, die sich sowohl für die Verbrennung in einer Kehrichtverbrennungsanlage als auch in einem Zementwerk eignet, nicht überschätzt werden kann.

Die Beschwerdeführer haben sich zu diesen überzeugenden Ausführungen nicht mehr geäussert. Die Verbrennung in Zementwerken mit unterwechselnden – Nachfragen nach Zement und nicht gemäss der angelegten Menge Abfall betrieben werden.

e) Dem Hinweis der Beschwerdeführer auf die Möglichkeiten, vermehrt Kunststoffseparatsammlungen zu sammeln und damit bis zu 100'000 t Kunststoffseparatsammlung zu realisieren, weist die Gegenseite überdies darauf hin, dass die Separatsammlung von Kunststoffen im Kanton Zug in zwischeneingeleiteten Anlagen erfolgt.

Selbst wenn von günstigen Annahmen über die Möglichkeit der Separatsammlung von Kunststoffen ausgegangen würde, so vermehren sich die Abfallmengen in der AVAG – Region nicht zu ändern. Auf keinen Fall lässt sich in der AVAG – Region Mittelland so viel Kunststoffseparatsammlung und Verwertung realisieren.

f) Auch die Behauptung der Beschwerdeführer, die Hälfte der Kantone verfüge in immer noch nicht über mengenabhängige Kehrichtverbrennungsanlagen, ist vorliegend ausschlaggebend, dass der Kanton Bern und insbesondere die AVAG – Region seit längerem mengenabhängige Gebührensätze für die Abfallentsorgung in Zementwerken erheben.

g) Zusammenfassend lässt sich mit dem angefochtenen Entscheid festhalten, dass der Bedarf für die Kehrichtverbrennungsanlagen in der AVAG – Region nicht überschätzt werden kann.

7. – Die Beschwerdeführer stellen in verschiedener Hinsicht die Umweltverträglichkeit des Vorhabens in Frage und erheben in diesem Zusammenhang folgende Einwände:

a) Generell werfen die Beschwerdeführer der UV P vor, sie habe lediglich Einzelaspekte berücksichtigt, ohne eine Gesamtheitlichkeitsprüfung der Anlageerzeugten Stoffflüsse in die Beurteilung einbezogen werden, was vorliegend geschehen ist. Ebenso wurde die Umweltverträglichkeit des Vorhabens nicht untersucht.

b) Die Beschwerdeführer kritisieren, im UV B sei die indirekten Auswirkungen des Vorhabens nicht untersucht worden. Als indirekte Auswirkungen werden im Kommentar, auf den sich die Beschwerdeführer berufen, insbesondere der durch das Vorhaben erzeugte Verkehr genannt (Herleitung des Verkehrsbedarfs).

Das selbe gilt für die weiter ergehenden Massnahmen gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. d USG. Ihnen ist Kapitel 5 des UVB gewidmet, welches den Versuch, eine Schwelbrennanlage statt einer konventionellen Rostfeuerung zu errichten, kann im Übrigen als Prüfung einer

c) Das Verwaltungsgericht hat erwogen, die fehlende Spezifikation der Anlage, insbesondere der Rauchgasreinigung, sei nicht zu beanstanden. Die Garantiewerte seien den offerierenden Lieferanten bereits bekannt gegeben worden; keiner der Anbieter habe

Die Beschwerde führer haltend daran fest, es sei "bedenklich", dass die Bauart des Feinstaubfilters noch nicht bekannt sei, angesichts der Anlage, mehrstufigem Rauchgaswäscher und Feinstaubfilter bestehende Rauchgasreinigung bildet, entspricht dem heutigen

d) Erneut behauptend die Beschwerde führer, die Ermittlungen über den Verkehr von und zur Anlage seien unvollständig. Beispielsweise sei die Anlieferung der Chemikalien auf der Strasse nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Lieferverkehr von Privat

Unzutreffend ist auch die Behauptung der Beschwerde führer, der Verkehr auf der neuen Zufahrt entlang der Panzerpiste sei nicht

e) Die Beschwerde führer behaupten, es sei unklar, wie und wo die Bodenproben vorgenommen worden seien, und wer f dem UVB

f) Der UVB wird sowohl von den kantonalen Fachstellen als auch vom BUWAL als vollständige und ausreichende Entscheidungsgremium angesehen. 8. – Die Beschwerde führer stellen in Abrede, dass das Vorhaben den lufthygienischen Anforderungen genügt.

a) Hinsichtlich des Verkehrs mit der Anlage macht sie geltend, zur Ermittlung der Luftbelastung müsste der durchschnittliche Jahresverkehr als Jahresmittel als massgeblich bezeichnet, liege ein Versehen des Verordnunggebers vor, welches nicht beachtlich sei

Das Bundesgericht ist befugt, Verordnungen des Bundesrats vorfrageweise auf ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit zu prüfen. Wie hier – auf eine gesetzliche Delegation stützen, ist abzuklären, ob sich der Bundesrat an die Grenze der ihm im Gesetz eingeräumten Befugnisse oder verfassungswidrigerweise (BGE 126 II 522 E. 41 S. 573 f.; 125 II 591 E. 5e / bb S. 599, jemit Hinweisen).

Gemäss Art. 13 USG legt der Bundesrat durch Verordnung Immissionsgrenzwerte für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen

Die Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 7 LRV beruhen auf umfangreichen Vorarbeiten der Eidgenössischen Kommission für Umweltschutz (SRUNr. 52 S.

10 ff., sowie ergänzend BUWAL, Die Bedeutung der Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalte – Verordnung, in: SRUNr. 180, BGE 126 II 522 E. 41 S. 573 f.; 125 II 591 E. 5e / bb S. 599, jemit Hinweisen). Die Immissionsgrenzwerte widerspiegeln die aus verschiedenen Quellengewonnenen Erkenntnisse über die akute Wirkung wird durch Kurzzeitgrenzwerte Rechnung getragen, während die deutlich tieferen Langzeitgrenzwerte zur Vermeidung der daraus resultierenden erhöhten Immissionen nicht berücksichtigen.

Wiedergelegt, werden indes die Langzeitgrenzwerte durch Kurzzeitgrenzwerte ergänzt. Damit trägt die LRV dem von den Beschwerde führer behaupteten Immissionsausserhalb der Verbrennung können unter ungünstigen Witterungsbedingungen bis zu $4\mu\text{g}/\text{m}^3$ erreichen (vgl. UVB Nr. 180, BGE 126 II 522 E. 41 S. 573 f.; 125 II 591 E. 5e / bb S. 599, jemit Hinweisen). Immissionsgrenzwerte zu ermitteln.

b) In der Region Thun sind, wie dem angefochtenen Entscheid und dem UVB zu entnehmen ist, die Immissionsgrenzwerte für Ozon

Dabei ist zunächst zu prüfen, ob die Kehrichtverbrennungsanlage für sich allein übermässige Immissionen verursachen wird. Ist dies der Fall, ist nach Art. 31 ff. LRV festzulegen. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu unterscheiden, ob eine stationäre Anlage im Bereich der Immissionsmindernden Massnahmen, die unabhängig vom Massnahmenplan speziell im Rahmen des Bewilligungsverfahrens

c) Entgegen der Behauptung der Beschwerde führer liegt für die Region Thun ein Massnahmenplan Lufthygiene vor. Er stammt aus dem Jahr 1996. Allerdings enthält der Plan keine ausdrücklichen Massnahmen für Kehrichtverbrennungsanlagen. Hingegen sieht er für Spezialanlagen, die übermässige Emissionen, festgelegt werden. Vorliegend hat das KIGA im Mitberichtsverfahren bei der Beurteilung des UVB klärt, es sei im Bereich der Immissionsmindernden Massnahmen, die unabhängig vom Massnahmenplan speziell im Rahmen des Bewilligungsverfahrens

d) Nach den Darlegungen im UVB, auf die gemäss den Feststellungen in Erwägung 7 hiervor abzustellen ist, beträgt die Zusatzbelastung durch die Immissionen der Anlage werden bei $4\mu\text{g}/\text{m}^3$ liegen.

Die maximalen PM_{10} – Immissionen der Kehrichtverbrennung liegen unter $0.01\mu\text{g}/\text{m}^3$, jenes des Verkehrs von und zur Anlage unter $50\mu\text{g}/\text{m}^3$ Stunden – Mittelwert von $50\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Auch der Einfluss auf die Schwermetallgehalte im Schwebstaub ist gering. Das umstrittene Vorhaben führt für sich allein betragsmäßig

Angesichts der zu erwartenden Belastungen aus dem Betrieb ist es nicht zubeanzunehmen, dass die Vorinstanz die Anlagen nicht als über-

Die Emissionswerte, welche als Garantiewerte einzuhalten sind, liegen durchwegs unter den entspre-
Auch beim PM₁₀ ist es Sache der Massnahmenplanung, für eine systematische und lastengleiche Verteilung der Beiträge zur Redu-

Zur Zeit befindet sich der Massnahmenplan in Überarbeitung.

Es deutet entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer nicht darauf hin, dass das Vorhaben die Planrevision negativ präjud-

e) Es trifft zu, dass die Emissionen der Kehrlichtverbrennung zur Ozonbildung beitragen. Wie das Verwaltungsgericht in dessen Urteil
Region in einer anderen Anlage verbrannt würde, da die Ozonbildung ein grossräumiger Vorgang ist, bei welchem die Quellen der Ver-
Der Grundsatz entscheidet, dass Abfälle verbrannt und nicht unbehandelt deponiert werden sollen, wurde vom Gesetzgeber trotz
Problematik. Massgebend für die Beurteilung des umstrittenen Projekts ist, dass die technisch möglichen Massnahmen zur Minim-

f) Die Beschwerdeführer weisen darauf hin, dass die Luftreinhalte – Verordnung keinen Emissionsgrenzwert für Dioxine entho-

Gemäss Art. 4 Abs. 1 LRV sind Emissionen, für welche die LRV keine Emissionsbegrenzung festlegt, von der Vollzugsbehörde sow-
TEQ/Nm³ vorgeschrieben.

Aus einer Beilage zur Stellungnahme des BUWAL zur vorliegenden Beschwerde geht hervor, dass die französischen Kehrlichtverb-
DENOX – Anlage aus gestattet sind, emittieren gesamthaft nur 1.4g Dioxin pro Jahr, obwohl darin rund 57% der gesamten Kehri-

Angesichts dieser Tatsache ist die Emissionsbegrenzung für Dioxin ohneweiteres als genügend zu betrachten.

g) Zusammenfassend ergibt sich, dass der angefochtene Entscheid die Aspekte der Luftreinigung zu treffend behandelt hat. L

9. – Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass der Verkehr von und zur Kehrlichtverbrennungsanlage zu keinen wahrnehmbaren
Die Beschwerdeführer wenden dagegen ein, die Verkehrszahlen seien ungenügend ermittelt, was wie erwähnt (E.7d) nicht zu

10. – Gemäss den Erhebungen im UVB beeinträchtigt auch die Zufahrt zur umstrittenen Anlage entlang der Panzerpiste, obwohl
3 zum UVB durchschneidet diese Strasse keinen wichtigen Wander – bzw. Ausbreitungskorridor und berührt die für Brutvögel, Re-

Besondere Naturschutzmassnahmen zu Lasten der Beschwerdeführer, die über das im UVB bzw. im angefochtenen Entscheid V-

11. – Die Beschwerde erweist sich in allen Punkten als unbegründet und ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden ko-
Demnach erkennt das Bundesgericht :

1. – Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

2. – Die Gerichtsgebühr von insgesamt Fr. 10'000. – wird den Beschwerdeführern auferlegt.

3. – Die Beschwerdeführer haben der Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 6'000. – – unter solidarischer Haf-

4. – Dieses Urteil wird den Parteien, der Einwohnergemeinde Thun, dem Regierungsrat und dem Verwaltungsgericht des Kantons

Lausanne, 21. März 2001

Im Namen der Öffentlich-rechtlichen Abteilung
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

Der Präsident : Der Gerichtsschreiber :